

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 47/07 B

L 9 AS 13/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 (27) AS 76/05 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Duisburg,
Duissernplatz 15, 47051 Duisburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 2007 Pro-
zesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Ur-
teil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 26. April 2007 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 25. April 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 27. März 2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 1. Februar 2007 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat zwar den Antrag bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 27. April 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), gestellt, jedoch innerhalb dieser Frist die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt. Die Vorlage war auch nicht ausnahmsweise entbehrlich. Denn die Versicherung unveränderter Verhältnisse (hierzu BSG, Beschluss vom 3. April 2001 - B 7 AL 14/01 B - mwN) lässt nicht erkennen, auf welchen "bereits gestellten Antrag" sie sich bezieht.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war. Seine im Schreiben vom 25. April 2007 geäußerte Bitte "um Berücksichtigung durch das Gericht" vermag an seinem Verschulden nichts zu ändern.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zu-



gelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

